

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1927

13 (2.11.1927)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1927.

Inhalt: Dienstaufgaben. — **Vorläufiges kirchliches Gesetz:** Beamte der evang.-prot. Landeskirche in Baden. — **Staatliche Verordnung:** Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1927. — **Bekanntmachungen:** Änderung in der Begrenzung der Kirchspiele Mannheim Sandhofen und Mannheim-Waldhof. — Sammlung für die Erwerbslosen und sonstigen Notleidenden. — Vorlage der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen. — Zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1927. — Evang. Kirchenmusik in Baden. — Gewährung eines Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag). — Errichtung eines 2. Vikariats in Bruchsal. — Erste theologische Prüfung. — Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Rechnungsjahr 1927. — Erhebung von Ortskirchensteuer für 1927. — Diakonissen dienst.

Dienstaufgaben.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Wiederaufgenommen wurde unter die Zahl der Pfarrkandidaten der Landeskirche Pastor D. Theodor Destreicher, zuletzt Lehrer an der Theologischen Schule in Bethel bei Bielefeld.

Aufgenommen wurde unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche Missionar Friedrich Ebding in Karlsruhe, zuletzt im Dienste des Bad. Landesvereins für Innere Mission.

Bestätigt wurde aufgrund § 118 AB die von Seiten der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Vikars Rudolf Hahn in Mannheim zum Pfarrer in Dallau.

Bestätigt wurde am 21. Oktober d. J. der von der Kirchengemeinde Ivesheim gewählte Pfarrer Dr. Karl Engelhardt in Köln- Lindental als Pfarrer in Ivesheim und der von der Kirchengemeinde Heidelberg gewählte Pastor D. Theodor Destreicher, zuletzt in Bethel bei Bielefeld, als Pfarrer der II. Pfarrei an der Heiliggeistkirche in Heidelberg.

Ernannt wurde gemäß § 65 AB Pfarrer Erwin Steinbach in Müdenloch zum Pfarrer

in Zuzenhausen und Pfarrer Georg Ulrich in Zuzenhausen zum Pfarrer in Zuzenhausen.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Berufen wurden die Pfarrverwalter Theodor Pfefferle von Weinheim (II. Pfarrei der Altstadt) vorübergehend als Vikar nach Mannheim (Melancthonkirche) und von da zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Kirchart, Fritz Müller von Pforzheim-Buckenberg nach Mühlhausen, Georg Wölfler von Meissenheim als Pfarrvikar nach St. Ilgen, Pfarrvikar Ernst Flinger von St. Ilgen als Pfarrverwalter nach Abersbach, die Vikare Robert Steiger von Gochsheim vorübergehend nach Rheinfelden und von da nach Mannheim (Melancthonkirche), Otto Neumann von Freiburg (Ludwigskirche) als Pfarrverwalter nach Hirschlanden, Walter Köllner von Hockenheim nach Freiburg (Ludwigskirche), Karl Pörisch von St. Georgen nach Hockenheim, Karl Schäfer von Billingen als Pfarrverwalter nach Dainbach, Friedrich Schanbacher von Mannheim-Sandhofen nach Eberbach, Adolf Fleig von

Eberbach nach Mannheim (II. Vikariat der Trinitatiskirche), Eugen Kammerer von Seckenheim nach Billingen, Otto Niecker von Pforzheim-Brözingen als Pfarrverwalter nach Buch a. N., Erwin Götz von Wertheim nach Pforzheim-Brözingen, die Pfarrkandidaten Otto Nußbaum in Mannheim von der Melancthon- an die Friedenskirche, Fritz Bruch von Heidelberg-Kirchheim zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach St. Georgen, Wilhelm Kumpf, zuletzt beurlaubt, nach Ettlingen, Heinrich Sauerhöfer von Ettlingen zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Hornberg, Max Dreßler von St. Georgen zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Mannheim-Sandhofen, Rudolf Haas von Hornberg nach Seckenheim, ferner Arnold Hesselbacher nach Heidelberg-Kirchheim, Rupert Fischer nach St. Georgen, Ernst Fesenbeckh nach Wertheim.

Beauftragt wurde Vikar Fritz Eichin in Schopfheim mit der Verwaltung der Pfarrei Schopfheim.

Ernannt wurde am 29. September d. J. Finanzpraktikant Hans Kiesel, z. Z. der Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe zugeteilt, zum Finanzobersekretär.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

Die Kirchenregierung hat gemäß § 120 AB als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (WBl. S. 88), in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 29. Mai 1926 (WBl. S. 47) erhält in Art. 1 nach Ziff. 4 folgenden Zusatz:

5. Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 2 des staatlichen Gesetzes vom 13. Juli d. J. über die Regelung der Beamtenbezüge (Staatl. G.-u. WBl. S. 139) und die im Vollzug dieser

Diensterledigungen.

Aderbach, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. Besetzung im Fernverfahren (W. vom 6. 7. 1921 WBl. S. 71). Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Patron, Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Bürg; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Müllheim, Kirchenbezirk Müllheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar an den Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 22. November abends hier eingegangen sein.

Todesfälle:

Gestorben ist am 23. September d. J. Adolf Buch, Geh. Oberkirchenrat a. D. in Karlsruhe, am 9. Oktober d. J. Franz Xaver Rothermel, Finanzrat a. D. in Karlsruhe, am 20. Oktober d. J. Robert Kaupp, Pfarrer a. D. von Säckingen, am 22. Oktober d. J. Emil Welker, Oberfinanzrat in Mannheim.

Bestimmung ergangene Verordnung des Herrn Ministers der Finanzen vom 28. September d. J. über Vorschußzahlungen auf die künftige Besoldungsregelung (Staatl. G.-u. WBl. S. 181) findet auf die rein kirchlichen Beamten der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens keine Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1927.

Evangelische Kirchenregierung:

D. Wurtz.

Bögelin.

Staatliche Verordnung.

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1927.

(Abdruck aus dem Staatl. G. u. VBl. S. 179.)

In teilweiser Änderung der Ziffer II 2 der Verordnung vom 1. April 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98) werden für das Kirchensteuerjahr 1927 für die Erhebung der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb als Steuergrundlage bestimmt:

1. in den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern erst vom 1. April 1927 an nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte

Änderung des Steuerverteilungsgesetzes erhoben werden, die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1925,

2. in den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern schon vom 1. April 1926 an nach den Bestimmungen des in Ziffer 1 erwähnten Gesetzes erhoben werden, die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1926.

Karlsruhe, den 15. September 1927.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

Im Auftrag

Dr. Armbruster.

Bekanntmachungen.

DKR. 21. 9. 1927. Änderung in der Begrenzung der Kirchspiele Mannheim-Sandhofen und Mannheim-Waldhof betr.

Mit Wirkung vom 1. April 1927 ist die Nordseite der Zellstoffstraße mit Ausnahme des Beamtenhauses der Zellstoffabrik Waldhof vom evangelischen Kirchspiel Mannheim-Sandhofen losgetrennt und mit dem evangelischen Kirchspiel Mannheim-Waldhof vereinigt worden.

DKR. 26. 9. 1927. Sammlung für die Erwerbslosen und die sonstigen Notleidenden betr.

Die Landessynode hat unterm 9. März d. J. angeordnet, daß am Ernte- und Dankfest der Not der unverschuldet Erwerbslosen und der sonstigen Notleidenden im Gottesdienst gedacht, daß eine Landeskollekte erhoben und eine Sammlung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für den kirchlichen Wohlfahrtsdienst zu Gunsten der Erwerbslosen und Einkommenslosen empfohlen wird.

Wir ordnen demgemäß an, die Kollekte am Sonntag, den 6. November im Hauptgottesdienst anzukündigen und am 13. November zu erheben.

Wo die Sammlung beschlossen wird, wolle sie rechtzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Die gesammelten Lebensmittel und Kleidungsstücke sollen in erster Linie den Notleidenden und den unverschuldet Erwerbslosen der eigenen Gemeinde zugute und etwaige Überschüsse der nächstliegenden Stadt zur Verteilung übermittelt werden.

Das Ergebnis der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

DKR. 28. 9. 1927. Die Vorlage der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 Verw.-Vorjchr. von 1908, § 41 GOB von 1922 und unsere Bekanntmachung vom 16. 3. 1927 (VBl. S. 37) werden die

Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen ersucht, die Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, welche auf 1. 4. 1927 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. 9. 1927 vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, als bald unmittelbar an unsere Revision einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 Verw.-Vorschr. aufmerksam, wonach unmittelbar nach der Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Zur Behebung da und dort entstandener Zweifel über die rechnerische Behandlung des nach dem Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetz vom 16. 7. 1925 (Reichsges.-Bl. I Seite 117 und 137) aufzuwertenden Kapitalvermögens wird bemerkt:

Da die sog. Papiermarkkapitalien aus der Rechnung ausscheiden, gelten die aufgewerteten Kapitalforderungen als neue Vermögenswerte und sind demgemäß — die Auslosungsrechte mit dem fünffachen ihres Nennbetrags — unter Rech.-Abt. II § 7 (Soll) bei gleichzeitigem Übertrag nach R.-M. IV § 14 (Soll) gemäß den Vorschriften der Buchungsordnung (S. 62/63 und 65/66 Verw.-Vorschr.) vorzutragen. Innerhalb Linie der Rechnung (II § 7) ist Zinsfuß, Beginn der Verzinsung vorzumerken und bei den Auslosungsrechten kurz darauf hinzuweisen, daß die Zinsen erst bei der Einlösung des Kapitals gezahlt werden. Die alljährliche Feststellung des Zinseszins aus den Einlösungsbeträgen der Auslosungsrechte hat zu unterbleiben.

DNR. 10. 10. 1927. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1927 betr.

Nachstehende 8 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die badischen evan-

gelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Adolf Bull von Nordrach,
2. Ernst Fesenbeckh von Karlsruhe,
3. Rupert Fischer von Karlsruhe,
4. Arnold Hesselbacher von Neckarzimmern,
5. Eduard Metzger von Zahr,
6. Erwin Mühlhaupt von Todtnau,
7. Wilfried Stober von Neckarbischofsheim,
8. Emil Börner von Auerbach b. Durlach.

Außerdem hat die Kandidatin Dorothea Schellenberg von Mannheim die zweite theologische Prüfung bestanden und damit die Befähigung für Gemeindegliederarbeit und Religionsunterricht erworben.

DNR. 13. 10. 1927. Die evang. Kirchenmusik in Baden betr.

Die Monatschrift des Evang. Landeskirchen- gesangvereins „Die evang. Kirchenmusik in Baden“ erscheint ab August d. J. in erweitertem Umfang mit vierteljährlichen Notenbeilagen im Verlag Karl Hochstein, Heidelberg, Hauptstr. 73. Bezugspreis jährlich 2,50 R.M., bei genügender Beteiligung billiger. Bestellungen an den Verlag.

Mit Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. 7. 1925 BBl. S. 88 wiederholen wir unsere Empfehlung, in jeder Gemeinde mindestens zwei Exemplare, eines für das Pfarramt, eines für den Organisten, zu halten. Die Kosten eignen sich zur Übernahme auf Fondsmittel.

Die Kirchenschöre werden, wie dies bisher der Fall war, ihre eigenen Exemplare halten.

DNR. 18. 10. 1927. Gewährung eines Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) betr.

Nachstehend werden die ab 1. Oktober d. J. gültigen Monatsätze des Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlags) für die badischen Landesbeam-

ten bekannt gegeben. Diese Sätze sind gemäß den kirchlichen Gesetzen vom 22. Juni 1921 und vom 29. Mai 1926, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr., *WBl.* 1921 S. 88 und 1926 S. 47, für die Bezüge der kirchlichen Beamten (ein-

schließlich der wissenschaftlich und seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer) maßgebend. Für die planmäßigen Geistlichen kommen diese Sätze nur insoweit in Betracht, als Dienstwohnungen nicht vorhanden sind.

Bei einem monatlichen Grundgehalt von (ohne die 10prozentige Erhöhung der Gruppen I—VI)	Wohnungsgeldzuschuß monatlich				
	Sonder- klasse <i>R.M.</i>	Ortsklasse A <i>R.M.</i>	Ortsklasse B <i>R.M.</i>	Ortsklasse C <i>R.M.</i>	Ortsklasse D <i>R.M.</i>
bis 89 <i>R.M.</i>	33.50	29.—	24.—	18.—	13.—
über 89.— bis 129.50 <i>R.M.</i>	53.—	44.50	37.—	29.—	21.50
„ 129.50 „ 223.— „	72.—	61.—	50.50	39.50	29.—
„ 223.— „ 379.50 „	96.—	84.—	66.—	54.—	39.50
„ 379.50 „ 660.— „	132.—	114.—	90.—	72.—	54.—
„ 660.— „ 1100.— „	168.—	144.—	120.—	90.—	66.—
„ 1100.— <i>R.M.</i>	210.—	180.—	150.—	114.—	84.—

Anmerkung: Die Beamten der beiden ersten Stufen der Gruppe V erhalten den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die übrigen Beamten dieser Gruppe.

DKR. 24. 10. 1927. Errichtung eines 2. Vikariats in Bruchsal betr.

In der Kirchengemeinde Bruchsal ist durch Beschluß der Kirchenregierung vom 21. Oktober d. J. nach erfolgter staatlicher Zustimmung zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel aus der Ortskirchensteuer ein 2. Vikariat errichtet worden.

DKR. 27. 10. 1927. Die erste theologische Prüfung betr.

Die erste theologische Prüfung bestand am 27. Oktober d. J. Gerhard Sulzberger von Dörflingen (Schweiz), zuletzt Verwalter der evang. Pfarrei Wintersburg (Lothringen).

DKR. 28. 10. 1927. Die erste theologische Prüfung betr.

Nachstehende 7 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Herbst bestanden:

1. Georg Bernleher von Karlsruhe,
2. Otto Braun von Büdingen,
3. Oskar Fränkle von Königsbach,
4. Maurus Gerner-Beurle von Hausen i. W.,
5. Adolf Pahl von Karlsruhe,
6. Karl Reich von Karlsruhe,
7. Erich Roth von Karlsruhe.

DKR. 29. 10. 1927. Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Rechnungsjahr 1927 betr.

Oben ist die Verordnung des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts vom 15. September 1927 bekanntgegeben, mit der die durch Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1927 (*WBl.* S. 56) für die

Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1927 erfolgte Festsetzung der maßgebenden Ursteuern und Steuerwerte geändert worden ist. Die Änderung berührt nur die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1927. Sie ist veranlaßt dadurch, daß nach Art. 3 Ziff. 2 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes vom 19. Juli 1927 über die Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1926 und 1927 (Staatl. G.- u. VBl. S. 155) die Gemeinden ermächtigt worden sind, die Gemeindesteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erst vom 1. April 1927 ab nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes zu erheben, d. h. diese Steuern für 1926 nochmals auf der Grundlage der Veranlagung für 1925 zu erheben. Die Erhebung der Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1927 wird durch obige Verordnung in keiner Weise berührt.

DRK. 29. 10. 1927. Die Erhebung von Ortskirchensteuer für 1927 betr.

Gemäß § 7 Abs. 4 DRK wird bekannt gegeben:

Das Staatsministerium hat gemäß Art. 12 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes unterm 8. September 1927 bestimmt (vgl. Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 9. September 1927 — Staatl. G.- u. VBl. S. 174 —), daß für das Kirchensteuerjahr 1927 an Ortskirchensteuer zu erheben ist:

1. in den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern erst vom 1. April 1927 an nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes erhoben werden, auf je 1 Rpf Umlage von 100 *R.M.* Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Rpf Zuschlag von je 1 *R.M.* Einkommensteuer und zu-

treffendenfalls auch von je 1 *R.M.* Körperschaftssteuer,

2. in den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern schon vom 1. April 1926 an nach den Bestimmungen des in Ziffer 1 erwähnten Gesetzes erhoben werden, auf je 1 Rpf Umlage von 100 *R.M.* Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 Rpf von 100 *R.M.* Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 Rpf von 100 *R.M.* des Gewerbeertrags — je 1 Rpf Zuschlag von je 1 *R.M.* Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 *R.M.* Körperschaftssteuer.

Darnach ist bei der Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags für das Rechnungsjahr 1. April 1927 bis 31. März 1928 zuerst festzustellen, ob die politischen Gemeinden, auf deren Bemerkungen sich eine Kirchengemeinde erstreckt, von der Ermächtigung, die Gemeindesteuern erst vom 1. April 1927 an nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes zu erheben, Gebrauch gemacht haben oder nicht. Hat die in Betracht kommende politische Gemeinde von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, erhebt sie also die Gemeindesteuern für 1926 nochmals auf der Grundlage der Veranlagung für 1925, dann hat dem Satz von 1 Rpf Ortskirchensteuer von 100 *R.M.* Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens ein Satz von 1 Rpf von 1 *R.M.* Einkommensteuer bezw. Körperschaftssteuer zu entsprechen. Erhebt sie dagegen schon vom 1. April 1926 an die Gemeindesteuern nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes, dann sind auch bei der Ortskirchensteuer die ermäßigten Grundsteuerwerte und der Gewerbeertrag neben den Steuerwerten des Betriebsvermögens und den Einkommensteuer- bezw. Körperschaftssteuerätzen zu berücksichtigen und es hat dem Satz von 1 Rpf Orts-

Kirchensteuer von 100 *R.M.* Steuerwert des Grundvermögens ein Satz von 0,4 Rpf von 100 *R.M.* Steuerwert des Betriebsvermögens, ein Satz von 7,5 Rpf von 100 *R.M.* des Gewerbeertrags und je ein Satz von 1 Rpf von 1 *R.M.* Einkommensteuer bezw. Körperschaftsteuer zu entsprechen.

Da das Staatsministerium bereits unterm 28. Mai 1927 verfügt hatte (vgl. die vom Oberkirchenrat nicht veröffentlichte Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. Juni 1927 — Staatl. G. u. VBl. S. 117), daß für das Kirchensteuerjahr 1927 an Ortskirchensteuer auf je 1 Rpf Umlage von 100 *R.M.* Steuerwert des Betriebsvermögens — neben je 2½ Rpf von 100 *R.M.* Steuerwert des Grundvermögens und je 20 Rpf von 100 *R.M.* des Gewerbeertrags — je 1 Rpf Zuschlag von je 1 *R.M.* Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 *R.M.* Körperschaftsteuer zu erheben ist, so sind die von den Finanzämtern gefertigten Darstellungen der Erhebung der Ortskirchensteuer im Rechnungsjahr 1927 zugrunde zu legenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge, soweit sie bei Bekanntgabe der Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 9. September 1927 bereits an die Kirchengemeinderäte ausgehändigt waren, nur dann richtig, wenn die politischen Gemeinden von der ihnen durch das Gesetz vom 19. Juli 1927 erteilten Ermächtigung, die Gemeindesteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erst vom 1. April 1927 ab nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1926 zu erheben, keinen Gebrauch gemacht haben. In allen übrigen Fällen ist die Darstellung der Steuerwerte entsprechend der oben erwähnten Entschliebung des Staatsministeriums vom 8. September 1927 umzurechnen.

Die Finanzämter sind durch Runderlasse des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes vom 17. September 1927 Nr. I Ka 505 und vom 5. Oktober 1927 Nr. I Ka 526 angewiesen worden, wie die Darstellungen und Ortskirchensteuerhebelisten zu fertigen sind. Es ist ihnen insbe-

sondere zur Auflage gemacht worden, die etwa aufgrund der ersten Bekanntmachung aufgestellten Darstellungen der der Ortskirchensteuererhebung zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerbeträge, die unbrauchbar geworden sind, nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 9. September 1927 neu aufzustellen. Um die Arbeit der Finanzämter zu erleichtern und zu beschleunigen, sollen die Kirchengemeinderäte von sich aus alsbald beim zuständigen Bürgermeisteramt erheben, nach welcher Grund- und Gewerbebesteueranlagung (für 1925 oder 1926) die politische Gemeinde die Gemeindesteuern erhebt, und in den Fällen, in denen nochmals auf der Grundlage der Veranlagung für 1925 die Gemeindesteuern für 1926 erhoben werden, das zuständige Finanzamt um sofortige Zufertigung einer neuen Darstellung der Steuerwerte ersuchen.

In denjenigen Fällen, in denen der Ortskirchensteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1927 bereits vom Oberkirchenrat und vom Bezirksamt genehmigt ist, infolge der Änderung der maßgebenden Steuergrundlagen (Veranlagung für 1925 anstatt für 1926) bei der Grund- und Gewerbebesteuer oder des Belastungsverhältnisses der der Ortskirchensteuer zugrunde zu legenden Steuerwerte und Ursteuern aber eine Änderung des Steuerfußes notwendig wird, ist dem Oberkirchenrat unter Vorlage des Voranschlags mit der abgeänderten Steuerertragsberechnung zu berichten.

Schwierigkeiten können sich da ergeben, wo eine Kirchengemeinde sich auf die Gemarkungen mehrerer Gemeinden erstreckt, die die Gemeindesteuern für 1926 zum Teil unter Zugrundelegung der Veranlagung für 1925, zum Teil unter Zugrundelegung der Veranlagung für 1926 erheben. Die Finanzämter sind angewiesen, in solchen Fällen zunächst mit den örtlichen Kirchenbehörden zu verhandeln und, wenn die Schwierigkeiten auf diesem Wege nicht behoben werden, die Entscheidung des Landesfinanzamtes einzuholen.

Im Stiftungsverlag Potsdam, Junkerstr. 36/37 ist erschienen: „**Diakonissendienst**“, Bilder aus der Mutterhausdiakonie, herausgegeben vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser. 48 Seiten auf Kunstdruckpapier, Preis 80 *R.P.*

Das Büchlein gibt einen Überblick über Geschichte und Umfang der weiblichen Diakonie sowie über die Arbeitsgebiete der Schwestern und will die Liebe zum Diakonissenwerk in un-

ferem Volk wecken und fördern. Es eignet sich zu Lehr- und Geschenkwzwecken.

Dieser Nummer ist für die Pfarrämter beigefügt:

1. Sonderdruck des Geschäftsberichts des Deutschen Evang. Kirchenausschusses zum Kirchentag 1927 unter dem Titel „**Der Deutsche Evang. Kirchenbund in den Jahren 1924—27**“.
2. Zugangsauswahl der Bad. Landesbibliothek Januar—Juli 1927.